

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach den Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes NRW und der Vergaberichtlinien zur finanziellen Förderung der Herrichtung privater Hof- und Hausflächen der Stadt Gelsenkirchen

Zutreffendes bitte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen bzw. x ankreuzen!

Eingangsstempel

Stadt Gelsenkirchen
Fachbereich Liegenschaften
und Wohnungswesen
Kurt-Schumacher-Str. 396

45875 Gelsenkirchen

Antragsteller

Familiename, Vorname		
Wohnungsanschrift: (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Telefon
Geldinstitut (Bank, Sparkasse)	Konto-Nr.	Bankleitzahl
<input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter der Eigentümer (Vollmacht beifügen)		

Förderungsobjekt

Straße, Nr.		PLZ, Ort	
Zu gestaltende Fassadenfläche	Zu gestaltende Hoffläche	Zu gestaltende Dachfläche	
<input type="text"/> qm	<input type="text"/> qm	<input type="text"/> qm	
Für die Maßnahme wurden / werden weitere Zuschüsse (z.B. aus dem Modernisierungsprogramm, aus der Denkmalpflege) beantragt.			
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mit der Maßnahme ist bereits begonnen worden.			
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgesehener Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme			
von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
Für das Objekt werden beantragt: Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Maßnahme (Kostenzuschüsse)			<input type="text"/> Euro

Erklärung des Antragstellers

Die Vergaberichtlinien der Stadt Gelsenkirchen zur finanziellen Förderung der Herrichtung privater Hof- und Hausflächen in Stadterneuerungs- und Sanierungsgebieten liegen mir vor und werden von mir als verbindlich anerkannt. Mir ist bekannt, dass die Bewilligung des Zuschusses im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen die vorgenannten Richtlinien widerrufen bzw. zurückgenommen werden kann.

Ich verpflichte mich, der Stadt und dem Land NRW als Zuschussgebern ein Prüfungsrecht über Einhaltung der Richtlinien sowie aller mit der Neugestaltung zusammenhängenden Unterlagen und Belege einzuräumen.

Ich versichere, dass ich meinen Eigenanteil an der Finanzierung der Maßnahmen aufbringen kann.

Datum

Unterschrift

Erklärung des Eigentümers / Erbbauberechtigten

(falls mit Antragsteller identisch von diesem zusätzlich zu unterschreiben)

Ich bin mit dem vorstehenden Antrag und der Neugestaltung einverstanden. Die Vergaberichtlinien der Stadt Gelsenkirchen vom 15.02.1992 sind mir bekannt und werden von mir anerkannt. Ich werde insbesondere sicherstellen, dass die umgestalteten Freiflächen zum überwiegenden Teil mindestens 10 Jahre lang von allen Bewohnern entsprechend genutzt werden können und in einem gepflegten Zustand gehalten werden.

Ich verpflichte mich, der Stadt und dem Land NRW als Zuschussgeber ein Prüfungsrecht über Einhaltung der Richtlinien sowie aller mit der Neugestaltung zusammenhängenden Unterlagen und Belege einzuräumen, soweit der Antragsteller dazu nicht in der Lage ist.

Eine Vereinbarung einer Erhöhung der Wohnungsmieten tritt aufgrund der Durchführung und Finanzierung der Verbesserungsmaßnahmen nicht ein.

Für die Maßnahme wurden keine anderen Zuschüsse beantragt.

Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) sind vollständig und richtig.

Den Zuschussgebern wird gestattet, die Neugestaltung für Veröffentlichungen auszuwerten.

Ich werde ferner sicherstellen, dass die vorstehenden Verpflichtungen im Falle einer Veräußerung auf den jeweiligen Erwerber und dessen Rechtsnachfolger übertragen werden.

Mir ist bekannt, dass die Maßnahme grundsätzlich vorfinanziert werden muss und der bewilligte Zuschuss erst nach Vorlage der beglichenen Rechnungen ausgezahlt wird.

Datum

Unterschrift

Als Anlagen sind dem Antrag beigefügt:

- Fotos des Gebäudes im jetzigen Zustand bei Maßnahmen der Fassadeninstandsetzung
- Skizze/Plan über Neugestaltung, Pflanzliste, Lageplan Maßstab 1:1000, Gestaltungs-/Durchführungsplan Maßstab 1:200 oder 1:100
- detaillierte Kostenvorschläge für die Maßnahmen einschließlich Flächenermittlung
- Grundbuchblattabschrift
- Finanzierungsnachweis

Vergaberichtlinien der Stadt Gelsenkirchen zur finanziellen Förderung der Herrichtung privater Hof- und Hausflächen in Stadterneuerungs- und Sanierungsgebieten

Auf der Grundlage der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes NRW vom 15.12.1992 – aktualisierte Fassung mit Euro-Beträgen vom 18.04.2002

1.0 Fördergrundsätze

Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW vom 15.12.1992 (in Kraft getreten am 01.01.1993) soll im Rahmen von finanziellen Pauschalzuweisungen des Landes und Eigenmitteln der Stadt Gelsenkirchen eine finanzielle Förderung der Herrichtung von privaten Hof- und Hausflächen in Stadterneuerungs- und Sanierungsgebieten erfolgen.

Ziel der städtebaulichen Förderung ist es, durch die Bezuschussung von Maßnahmen zur Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie die Sanierung von Gebäudefassaden und Dächern, die private Investitionsbereitschaft anzuregen.

Es soll so eine entscheidende stadtgestalterische Verbesserung der Erneuerungsbereiche im Erscheinungsbild ihrer Bausubstanz sowie in ihrem Wohnumfeld erfolgen und somit eine Attraktivitätssteigerung der Wohnquartiere bewirkt werden.

2.0 Förderungsvoraussetzungen

2.1 Verbesserungsmaßnahmen werden mit öffentlichen Mitteln nur in den Stadtbereichen gefördert, deren besondere Förderungsbedürftigkeit aufgrund eingehender Untersuchungen nachgewiesen ist und die im Sinne der Städtebauförderung als Stadterneuerungsgebiete festgelegt sind. Diese Gebietsfestlegungen erfolgen durch Beschlüsse des Rates der Stadt Gelsenkirchen.

2.2 Die Bezuschussung erfolgt nur in den unter 2.1 beschriebenen Gebieten, für die Pauschalmittel des Landes NRW auf der Grundlage vorgenannter Förderrichtlinien in der Fassung vom 15.12.1992 bewilligt sind. Die Laufzeit der Förderung ist auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbescheides begrenzt. Fördergebiete und Förderzeitraum werden ortsüblich bekanntgemacht.

Die erstmalige Anwendung dieser Vergaberichtlinien erfolgt in den Gebieten, für die im Rahmen der Stadterneuerungsprogramme ab dem Jahre 1994 Pauschalmittel des Landes NRW bewilligt werden.

3.0 Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden zur Herrichtung der Fassaden und Dächer:

- Fassadeninstandsetzung, -anstrich, -reinigung, ggf. Ergänzung historischer Baudetails,
- Flächenhaft Reparatur und Erneuerung der Dachdeckung und vorhandenen Dachgauben, Ergänzung ursprünglich vorhandener Dachaufbauten.
- Reparatur und Anstrich von Fenstern, Klappläden und Außentüren (in besonders begründeten Einzelfällen die Erneuerung der genannten Bauteile) im Zusammenhang mit einer Fassadeninstandsetzung.

3.2 Gefördert werden Maßnahmen an Hof- und Gartenflächen:

- Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und Nebenanlagen,
- Schaffung oder Verbesserung von Zugängen,
- Entsiegelung von Hofflächen,
- Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung,
- gärtnerische Anlage und Gestaltung von Gartenflächen (Anpflanzung, Errichtung von Pflanzgerüsten, Pergolen),
- Aufwendung für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mietergärten.

3.3 Die unter 3.1 und 3.2 genannten Maßnahmen werden nur dann gefördert, wenn der öffentliche Kostenzuschuss die Bagatellgrenze von 500,00 € überschreitet.

4.0 **Förderungsbedingungen**

Ein finanzieller Zuschuss für die vorgenannten Maßnahmen kann nur unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen gewährt werden:

- Die Maßnahmen müssen hinsichtlich Lage und Zustand des Gebäudes bzw. der Freifläche sinnvoll und wirtschaftlich sein.
- Die Maßnahmen an den Gebäuden müssen eine wesentliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen Anlage gewährleisten.
- Die Maßnahmen zur Begrünung und Herrichtung von Gartenflächen müssen stadtoökologisch sinnvoll sein und den Wohn- und Freizeitwert wesentlich und nachhaltig verbessern.
- Die Maßnahmen sollen vorrangig an Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit wenigstens drei Wohnungen) durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Maßnahmen im Zusammenhang mit weiteren öffentlichen oder privaten Maßnahmen stehen oder ein überwiegend öffentliches Interesse (z. B. Denkmalschutz, stadtbildpflegerische Bedeutung) dieses verlangt.
- Mit den Maßnahmemarbeiten darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.
- Für die neu hergerichteten Hof- und Gartenflächen muss die Zugänglichkeit und Nutzungsmöglichkeit für die Mieter gesichert werden.
- Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden.
- Für die Maßnahmen muss eine 10-jährige Zweckbindung der neu hergerichteten Nutzung gewährleistet sein.

5.0 **Art und Höhe der Förderung**

5.1 Die Fördermittel werden als Zuschüsse im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme gewährt. Der öffentliche Zuschuss beträgt 50 % der maßnahmebedingten Aufwendungen, wobei die Höchstförderung von 30,00 €/qm (Mittelwert) begrünter, hergerichteter oder gestalteter Fläche nicht überschritten werden darf.

- 5.2 Die maßnahmebedingten Aufwendungen werden bis zu einer Höhe von 60,00 €/qm (Mittelwert) begrünter, hergerichteter oder gestalteter Fläche als förderungsfähig anerkannt. Darüber hinausgehende Kosten können keine prozentuale Bezuschussung erlangen und müssen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst getragen werden.
- 5.3 Finanzielle Ausgaben für die Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht förderfähig.
- 5.4 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

6.0 **Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

7.0 **Antragsverfahren**

- 7.1 Die Anträge auf Fördermittel sind auf einem Formblatt beim Fachbereich Liegenschaften und Wohnungswesen zu stellen. Im Bedarfsfall leisten Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadtverwaltung bei der Formulierung der Anträge Hilfestellung.
- 7.2 Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1 : 1.000;
 - Grundbuchauszug als Eigentumsnachweis;
 - Kostenvorschlag für die geplante Maßnahme und Kostenzusammenstellung bei mehreren Angeboten;
 - Flächenermittlung nach Zeichnung oder Flächenaufmaß;
 - Nachweis der vorgesehenen Finanzierung.

Bei Fassadeninstandsetzungen können ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos des Gebäudes und bei Herrichtung von Hof- und Gartenflächen ggf. ein Gestaltungsplan angefordert werden.

Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

8.0 **Bewilligung, Auszahlung**

- 8.1 Über die finanzielle Zuwendung entscheidet die Stadt Gelsenkirchen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Vergaberichtlinien und der Förderbestimmungen Stadterneuerung des Landes NRW. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Darüber hinaus kann der Zuwendungsbescheid auch mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- 8.2 Der prozentuale Kostenzuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt. Hierzu hat der Antragsteller dem Fachbereich Liegenschaften und Wohnungswesen zur Schlussabrechnung (Verwendungsnachweis) die Originale der Rechnungsbelege vorzulegen. Ergibt die Schlussabrechnung, dass die tatsächlichen förderungsfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird der öffentliche Zuschussbetrag entsprechend gekürzt.

- 8.3 Abschlagszahlungen des bewilligten Zuschusses sind auf besondere Beantragung möglich, wenn die Zuschusssumme den Betrag von 10.000,00 € überschreitet.
Die Abschlagszahlungen werden nach Baufortschritt geleistet und dürfen 80 % der bewilligten Zuschusssumme nicht überschreiten.
Der Baufortschritt ist der Bewilligungsbehörde in geeigneter Form nachzuweisen.
- 8.4 Eine nachträgliche Erhöhung des bewilligten Zuschussbetrages ist ausgeschlossen.
- 8.5 Zuviel gezahlte Zuschussbeträge sind zurückzuerstatten.

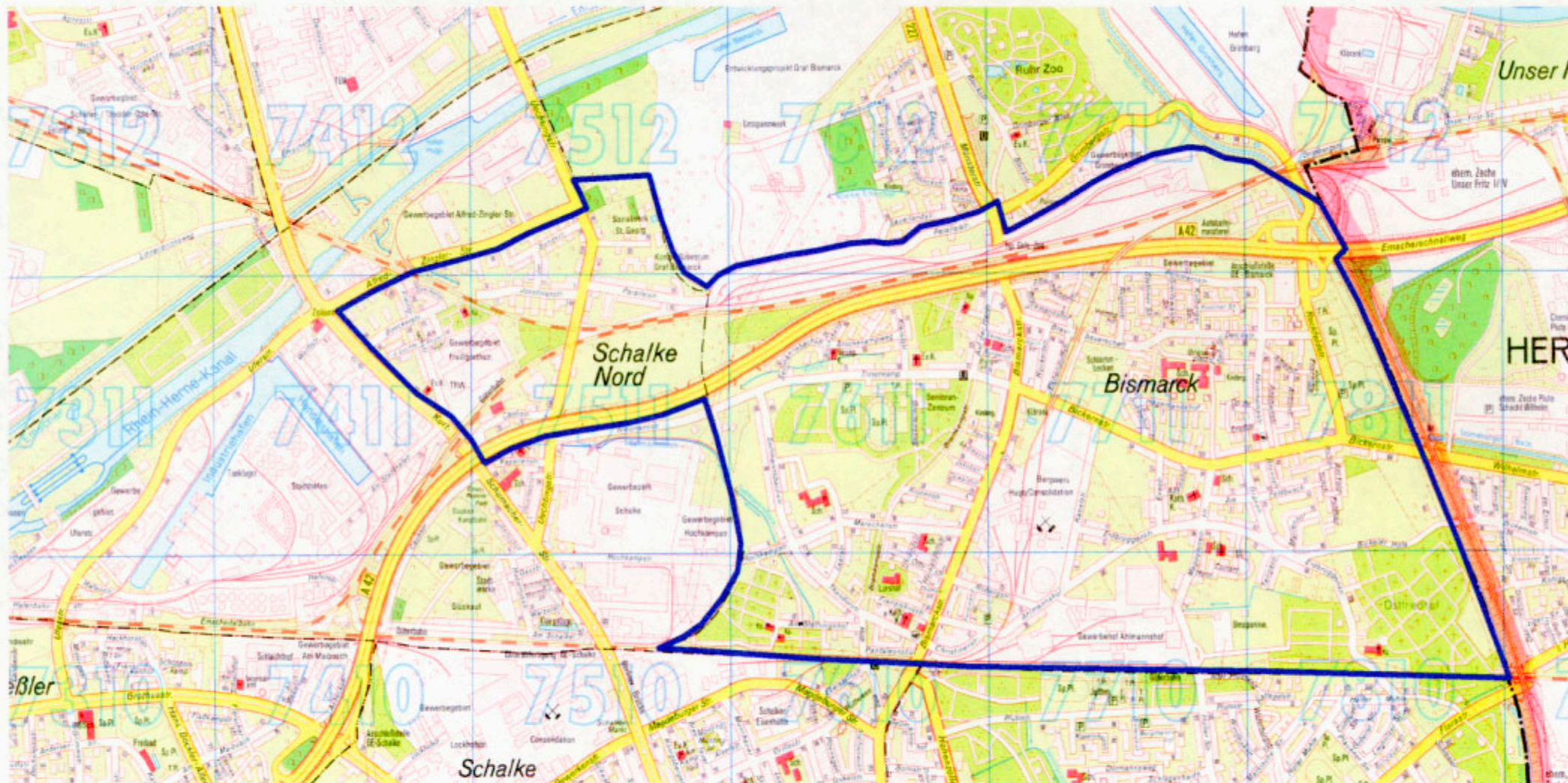
9.0 **Behandlung von Verstößen**

Der Zuwendungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder einer Mißachtung von Auflagen im Zuwendungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Die zweckfremde Verwendung der bewilligten Zuschussmittel und die ungenehmigte Abänderung der der Bewilligung zugrundegelegten Maßnahme ziehen einen Widerruf des Zuwendungsbescheides nach sich.

Bereits ausgezahlte Zuschussmittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweiligen Diskonatz der Deutschen Bundesbank.

10.0 **Inkrafttreten**

Diese Vergaberichtlinien treten mit Datum vom 01.01.1994 in Kraft.



— Gebietsabgrenzung förderfähiger Bereich